

# Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats der Stadt Lich (Fassung vom 14.06.2023)

## Präambel

Lich ist offen für Mitgestaltung – an vielen, unterschiedlichen Stellen bringen sich unsere Einwohnerinnen und Einwohner für die Menschen und ihre Stadt ein und bereichern durch Ideen, Projekte und nicht zuletzt durch die eigene Arbeit das Gemeinwohl unserer Stadt.

Mit der Verabschiedung eines Leitbildes unter dem Motto „Lich 2020 – eine Stadt entwickelt ihre Version der Zukunft“ wurde 2010 ein erster, wichtiger Meilenstein gesetzt. Aus dem Selbstverständnis als „Stadt der engagierten Bürgerinnen und Bürger“ heraus, wurde verankert, dass man dem gewachsenen politischen Interesse der BürgerInnen nachkommen und Informationen über städtische Belange allgemein zugänglich bereitstellen wolle. Zugleich wurden die politischen Akteure angehalten, das Engagement und die Kompetenzen der BürgerInnen wertzuschätzen und entsprechende Strukturen zu schaffen, um diese zum Wohle aller auszubauen und zu nutzen.

Die Rufe nach mehr Bürgerbeteiligung wurden über die Jahre lauter und gaben Anlass, konsequent an einem nachhaltigen Bürgerbeteiligungskonzept zu arbeiten und damit die Grundlage für eine Bürgerbeteiligungskultur zu schaffen. Die Stadt Lich hat sich zum Ziel gesetzt, eine lebendige Beteiligungskultur, eine „Kultur der Mitbestimmung“ zu etablieren. Das beinhaltet u.a. die aktive Einbindung aller Licher Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Alter, in stadtpolitische Diskussionen und Entscheidungsprozesse. Die Rahmenbedingungen und entsprechende „Spielregeln“ sind dabei in der Charta für Bürgerbeteiligung der Stadt Lich beschrieben, welche am 18.05.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Der Begriff „Charta“ wurde mit Bedacht gewählt und soll eine politische und moralische Verpflichtung und Verbindlichkeit gewährleisten.

Der Bürgerbeteiligungsbeirat fungiert dabei als zentrales, unabhängiges und beratendes Gremium und trägt dazu bei, die Beteiligungskultur in Lich gemäß Charta zu implementieren und weiterzuentwickeln. Dem Beirat obliegt u.a. die Abstimmung über die Aufnahme von Vorhaben auf die Vorhabenliste, die Beratung der Beteiligungsverfahren, -konzepte und -instrumente.

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung werden Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsabläufe geregelt.

## 1. Funktion und Aufgaben

- (1) Der Beteiligungsbeirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium und begleitet die Umsetzung und Weiterentwicklung der Charta für Bürgerbeteiligung der Stadt Lich.
- (2) Die Aufgaben des Beteiligungsbeirates sind die Erarbeitung von Empfehlungen an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung:
  - a) zur Aufnahme von Vorhaben auf die Vorhabenliste. Inhalte von Vorhaben sind nicht Gegenstand der Beratung im Beteiligungsbeirat.
  - b) zur Anpassung der Kriterien zur Aufnahme von Vorhaben auf die Vorhabenliste.
  - c) zu konkreten Beteiligungskonzepten sowie dem Einsatz von Instrumenten der Bürgerbeteiligung.
  - d) zu den Vorschlägen zu Vorhaben aus der Einwohnerschaft.
  - e) zu den Zielen und Aufgaben der Koordinierungsstelle.
  - f) zu den Zielen und Aufgaben des Bürgerbeteiligungsbeirates selbst.
- (3) Der Beteiligungsbeirat ist eine Anlaufstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner in allen Belangen der Bürgerbeteiligung. Er nimmt eine überparteiliche und neutrale Rolle ein und vertritt die allgemeinen Interessen der Einwohnerschaft.

## 2. Zusammensetzung

- (1) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 11 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Vertretung je Fraktion, 2 Vertretungen aus Magistrat/Verwaltung und der Koordinatorin Bürgerbeteiligung zusammen.
- (2) Die Vertretungen aus Fraktion und Magistrat/Verwaltung samt StellvertreterInnen werden von den Fraktionen bzw. dem Magistrat benannt.
- (3) Die 11 Sitze für die Einwohnerinnen und Einwohner werden mittels Losverfahren vergeben.
- (4) Für die Einwohnerinnen und Einwohner sind NachrückerInnen zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied des Beteiligungsbeirates aus, rückt eine Person nach. Bei Auslosung der Mitglieder ist eine NachrückerInnen-Liste anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren ernannt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit werden die Mitglieder rollierend jährlich ausgetauscht. Erstmals werden 5 Mitglieder nach 2 Jahren, 6 Mitglieder nach 3 Jahren, danach werden jährlich die Mitglieder ausgetauscht, die 2 Jahre Mitglied im Beteiligungsbeirat waren.

## 3. Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz führt ein/e zu wählender Vorsitzende/r oder dessen Stellvertretung.
- (2) Die/der Vorsitzende sowie 2 StellvertreterInnen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt öffentlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann geheime Abstimmung beantragt werden. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Sollten die/der Vorsitzende sowie auch beide StellvertreterInnen bei einer Sitzung verhindert sein, wird aus dem Beirat heraus ein/e neue/r Vorsitzende/r für die jeweilige Sitzung gewählt.

- (5) Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertretung leitet die Sitzungen des Beirats.
- (6) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Sie legt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest und versendet die Einladungen zu den Sitzungen. Sie fertigt die Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt die inhaltlichen Grundlagen der Fachämter zur Verfügung.

#### 4. Organisation

- (1) Die Organisation des Beteiligungsbeirates obliegt der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr, nach Vorlage des Entwurfs der Vorhabenliste zusammen.
- (3) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (4) Tagesordnungspunkte können von allen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Beiratsmitgliedern bis drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorgeschlagen werden.
- (5) Die Aufnahme auf die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Über die Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen entscheiden die stimmberechtigten Beiratsmitglieder.
- (6) Alle Beiratsmitglieder erhalten 14 Tage vor dem Sitzungstermin die Einladung mit Tagesordnung sowie alle erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten.
- (7) Sollte ein Mitglied aus Fraktion oder Magistrat/Stadtverwaltung am Sitzungstermin verhindert sein, hat dieses Mitglied eigenverantwortlich seine Stellvertretung darüber zu informieren und die Unterlagen weiterzuleiten. Die Geschäftsführung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Sitzungstermine, die Tagesordnung und die Sitzungsprotokolle werden im Licher Ratsinformationssystem veröffentlicht. Perspektivisch werden dort auch die Unterlagen zu den einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellt.
- (9) Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das individuelle Abstimmungsverhalten.

#### 5. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind lediglich die 11 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vertretungen der Fraktionen, von Magistrat/Verwaltung und die Koordinierungsstelle haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) Die Entscheidungsfindung im Beteiligungsbeirat soll bestenfalls konsensual erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Vorhaben abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (in Anlehnung an § 54 HGO).

## 6. Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beteiligungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Beteiligungsbeirates werden live gestreamt. Auf § 20 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lich wird verwiesen.
- (3) Bei Bedarf können die zuständigen SachbearbeiterInnen aus den Fachämtern, Ortsbeiräte, externe Sachverständige, Mitglieder von Interessenverbänden, Bürgerinitiativen oder anderer Beiräte, beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Ergebnisprotokolle werden im Ratsinformationssystem der Stadt Lich veröffentlicht.

## 7. Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirates ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Beteiligungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Lich.

## 8. Neufassung, Änderung und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen sowie wie eine gegebenenfalls notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirats mit einfacher Mehrheit.

## 9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Lich, den 14.06.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

Duchenne Höß  
(1. Vorsitzende des Bürgerbeteiligungsbeirats)

Dr. Julien Neubert  
(Bürgermeister)